Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 177 a: Wohnbebauung an der oberen Arenberger Straße in Koblenz-Niederberg

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253) in Verbindung mit § 2 Abs. 6 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch - BauGB-MaßnahmenG - vom 28.04.1993 (BGB1. I S. 622), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 28.11.1986 (GVB1. S. 307) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 19. 05. 1994 folgende Satzung beschlossen:

8 1

Für den Bereich "Obere Arenberger Straße" in Koblenz-Niederberg wird der verbindliche Bebauungsplan Nr. 177 a aufgestellt und dient der Deckung eines dringenden Wohnraumbedarfes der Bevölkerung im Sinne des BauGB-Maßnahmengesetzes. Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde und den dazugehörigen Text.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich der Arenberger Straße im rückwärtigen Bereich der Haus-Nrn. 269 bis 285 und schließt in gedachter Linie mit der vorhandenen Bebauung an der Pfarrer-Kraus-Straße ab.

8 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Ausgefertigt: Koblenz, 16. 09. 1994

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

bekanntgemacht: 17.09.1994